



Sozial, stark und wirkungsvoll: Eine Arbeitslosenversicherung für gute und schlechte Zeiten

Presseunterlagen

<http://www.arbeitslosenversicherung.evd.admin.ch>

Revision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Vergleich der heutigen Regelung und des Revisionsvorschlages im Überblick

- | | |
|--------------------------------|---|
| a) Neues Finanzierungsmodell | 3 |
| b) Änderung Taggeld | 4 |
| c) Weitere wichtige Änderungen | 5 |

2. Fragen zur Revision

- | | |
|----------------------------------|----|
| a) Allgemein | 6 |
| b) Finanzierungsmodell | 9 |
| c) Verlängerung der Beitragszeit | 11 |
| d) Verkürzung der Bezugsdauer | 13 |

1. Vergleich der heutigen Regelung und des Revisionsvorschlages im Überblick

a) Neues Finanzierungsmodell

Thema	Geltendes Recht	Änderung (Beschluss Bundesversammlung vom 22.3.02)
Lohnprozent (bis 106'800.-)	3% (4a Abs. 1)	2% (3 Abs. 2)
Lohnprozent (106'800 bis 267'000.-)	2% (4a Abs. 2)	0%, aber BR muss bis 1% einführen, wenn 5 Mia Schulden erreicht (90c Abs. 1)
Beteiligung Bund	5% der Ausgaben bei Finanzierungslücken (Im Jahr 1999: 246 Mio Fr.) (90 Abs. 2)	≅ 300 Mio Fr. (0,15% der beitragspflichtigen Lohnsumme) (90a)
Beteiligung Kantone	3000 Franken pro Massnahmeplatz, im Jahr 1999: 75 Mio Fr. (Beschäftigungsprogramme, Aus- und Weiterbildung) (72c)	≅ 100 Mio Fr. (92 Abs. 7bis)
Tragung allfälliges Defizit	<ul style="list-style-type: none"> • Darlehen Bund (zulasten Staatsrechnung) • Darlehen Kantone (90) 	<ul style="list-style-type: none"> • Darlehen Bund (90b)
Maximales Vermögen der Versicherung	2,5 % der beitragspflichtigen Lohnsumme, d.h. ≅ 5 Mia Fr. Wenn der Betrag diese Summe übersteigt, werden die Beiträge reduziert. (4)	2,5 % der beitragspflichtigen Lohnsumme d.h. ≅ 5 Mia Fr. zuzüglich notwendiges Betriebskapital von 2 Mia Fr. Senkung der Lohnbeiträge sowie der Bundes- und Kantonsbeiträge nach einem flexiblerem System (90c Abs. 2)
Maximale Schuld der Versicherung		2,5 % der beitragspflichtigen Lohnsumme, d.h. ≅ 5 Mia Fr. Sobald die Schulden diese Summe übersteigen wird auf dem Einkommensteil zwischen 106'800 und 267'000 Fr. ein Solidaritätsbeitrag von 1 Prozent erhoben. (90c Abs. 1)

b) Änderung Taggeld

Thema	Geltendes Recht	Änderung (Beschluss Bundesversammlung vom 22.3.02)
Minimale Beitragszeit bevor Leistungen bezogen werden können	6 Monate (13 Abs. 1)	12 Monate. Der Bundesrat kann aber eine Verkürzung oder andere Anrechnung vorsehen für Angestellte, die in Branchen arbeiten in denen Anstellungen häufig befristet sind, oder oft wechseln (13 Abs. 1)
Beitragszeit für Versicherte, die wiederholt arbeitslos sind	12 Monate (13 Abs. 1)	Wie bei den anderen Versicherten, 12 Monate.
Bezugstage	520 (=2 Jahre) (27 Abs. 2) 640 zwei Jahre vor dem Ruhestand.	<ul style="list-style-type: none"> • 400 (\cong eineinhalb Jahre), aber der Bundesrat kann die Bezugstage in Kantonen oder Teilgebieten mit erhöhter Arbeitslosigkeit auf 520 Tage erhöhen, falls sich Kanton mit 20% an Kosten beteiligt. • 520 für Arbeitslose die über 55 Jahre alt sind und für Unfall- und Invalidenversicherungsrentnerinnen und -rentner mit 18 Monaten Beitragszeit • 640 vier Jahre vor der Pensionierung (27 Abs. 2)
Taggeldhöhe	Bei einem Taggeld von über 130 Fr. beträgt die Einkommensentschädigung 70% - bei weniger 80%. (22 Abs. 2)	Die Schwelle wird auf 140 Fr. erhoben und laufend der Teuerung angepasst (22 Abs. 2)

c Weitere wichtige Änderungen

Thema	Geltendes Recht	Änderung (Beschluss der Bundesversammlung vom 22.3.02)
Anrechnung Abgangsentschä- digung		Wenn eine Abfindung über 106'800 Fr. ausbezahlt wird, kann nicht mehr sofort Arbeitslosengeld bezogen werden (11a)
Übernahme Prämie der Nicht-berufsunfall- versicherung	100% durch Versicherten (22a Abs. 4)	Mind. 1/3 durch Versicherung (22a Abs. 4)
Krankheit/ Mutterschaft	34 Taggelder (2x17) (28)	44 Taggelder (2x22); (28) nach Niederkunft zusätzlich 1x40 (28)

2. Stellungnahmen zu Argumenten

a) Allgemein

Fragen	Antworten
<p>Das bisherige Gesetz hat sich bewährt, weshalb soll es geändert werden?</p>	<p>Das bisherige Gesetz hat sich, was die Finanzierung angeht, nicht bewährt. Nach dem Ansteigen der Arbeitslosigkeit mussten deshalb Ende der 90er Jahre Notmassnahmen für den Schuldenabbau eingeführt werden. Die Notmassnahmen sind jedoch bis längstens Ende 2003 befristet. Damit die Versicherung auch danach langfristig sicher finanziert werden kann, ist eine Revision unabdingbar. Wenn nichts unternommen wird, verschuldet sich die Versicherung jährlich um 1 Mia Fr. (bei durchschnittlich 100'000 Arbeitslosen).</p>
<p>Die vorgeschlagene Revision reduziert die Einnahmen der Versicherung um ca. 2 Milliarden Franken.</p>	<p>Dieser „Einnahmeausfall“ ist keine Folge der Revision, sondern der Tatsache, dass die in den 90er Jahren eingeführten Notmassnahmen des „3. Lohnprozentes“ und des „Solidaritätsbeitrages“ auf Einkommen zwischen 106'800 und 267'000 Franken maximal bis Ende 2003 befristet sind und somit automatisch wegfallen. Die Einnahmen reduzieren sich also nicht wegen dieser Revision, mit ihr soll aber die Finanzierung der Versicherung langfristig sicher gestellt werden. Die so eingesparten 2 Mia Fr. verbessern im übrigen die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmungen und die Kaufkraft der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.</p>
<p>Die vorgesehene Revision ist nichts anderes als ein Abbau der Versicherung.</p>	<p>Dies ist keineswegs der Fall. Zwar ist die Revision mit einer Verlängerung der Beitragszeit und einer Verkürzung der Bezugsdauer verbunden. Beide Massnahmen werden jedoch abgedeckt. So kann für Branchen mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen die verlängerte Beitragszeit wieder verkürzt werden. Kantone die von erhöhter Arbeitslosigkeit betroffen sind können die Bezugsdauer befristet wieder bis maximal 520 Tage verlängern.</p> <p>Ebenfalls wurden die Massnahmen zur Wiedereingliederung in den letzten Jahren spürbar verbessert und professionalisiert, was die Verlängerung der Beitragszeit und die Verkürzung der Bezugsdauer rechtfertigt. Ebenfalls muss betont werden, dass die vorgesehene Revision auch viele namhafte Verbesserungen bringt.</p>

<p>Die Revision wird auf dem Buckel der sozial schlechter Gestellten vollzogen. Nur die Besserverdienenden profitieren von der Revision – die Arbeitslosen werden bestraft.</p>	<p>Alle Versicherten – ob sie nun wenig oder viel verdienen – bezahlen in Zukunft weniger für die Arbeitslosenversicherung. Ausserdem ist vorgesehen, dass Besserverdienende bei Erreichung eines gewissen Schuldenstandes der Versicherung einen zusätzlichen Versicherungsbeitrag leisten müssen, ohne dass sich dadurch ihr Versicherungsanspruch erhöhen würde. Der Solidaritätsbeitrag wird mit der Revision also nicht aufgehoben, sondern nur aufgeschoben für Zeiten, in welchen er wirklich benötigt wird.</p> <p>Auch von der Verlängerung der Beitragszeit und der Verkürzung der Bezugsdauer werden alle gleich betroffen. Bei der Verlängerung der Beitragszeit ist aber für Branchen mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen die Möglichkeit vorgesehen, dass die Beitragszeit wieder verkürzt werden kann. Schliesslich wird vorgesehen, dass hohe Abgangsentschädigungen (sog. „goldene Fallschirme“) den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hinausschieben sollen.</p>
<p>Mit der vorgeschlagenen Revision wird nichts für ausgesteuerte Arbeitslose getan.</p>	<p>Die vorgeschlagene Revision sieht vor, dass die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen betroffenen Stellen verbessert wird, womit ein wichtiger Schritt in die geforderte Richtung gemacht wird. Grundsätzlich können für ganzheitliche Massnahmen in Richtung Prävention nicht nur Verbesserungen innerhalb des Arbeitslosenversicherungsgesetzes getroffen werden, sondern es sind Lösungen auszuarbeiten im Verbund mit der Berufsbildung, der Fürsorge und weiteren Institutionen. Die Revision führt auch zu Verbesserungen bei den arbeitsmarktlichen Massnahmen, wodurch durchaus etwas in Richtung Prävention unternommen wird.</p> <p>Zudem können bereits heute ausgesteuerte Arbeitslose von Einrichtungen der Versicherung profitieren. Allerdings müssen die Kosten von der Fürsorge getragen werden. Die bisherige Kostenteilung, dass während der Bezugsdauer die Versicherung die Kosten trägt und nach der Aussteuerung die Fürsorge für die Kosten aufkommt, soll nicht einseitig zu Lasten der Versicherung geändert werden.</p>

Die Revision bringt keine Verbesserungen.

Diese Aussage stimmt nicht. Arbeitslose Personen werden von folgenden Verbesserungen profitieren können:

- Die Kippgrösse für die Beurteilung, ob jemand 70 oder 80 Prozent Arbeitslosenentschädigung erhält, wird von 130 auf 140 Franken erhöht und in Zukunft der Teuerung angepasst. Damit wird die Anzahl der Personen, die 80 Prozent erhalten, tendenziell zunehmen (auf der Basis der aktuellen Zahlen, werden rund 3000 Personen mehr das höhere Taggeld erhalten).
- Die Versicherung wird neu mindestens einen Drittel der Nichtberufsunfallversicherungsprämie übernehmen. Dadurch wird sich die Arbeitslosenentschädigung real erhöhen.
- Im Fall von Krankheit und Schwangerschaft oder nach der Geburt wird die Bezugsdauer verlängert.
- Nach einer Erziehungszeit wird es einfacher Arbeitslosenentschädigung zu beziehen.
- Neu kann die Erhöhung des Taggeldanspruches um 120 Tage (640 Tage anstatt 520) nicht nur ab zweieinhalb Jahre vor der Pensionierung geltend gemacht werden, sondern bereits ab vier Jahren vor der Pensionierung. So wird der Anspruch auf mehr Taggeld bereits Arbeitslosen ab 61 Jahren gewährt.

b) Finanzierungsmodell

Fragen	Antworten
<p>Die Senkung des Lohnbeitrags von 3 auf 2 Prozent verschlechtert die finanzielle Situation der Versicherung.</p>	<p>Das zusätzliche Lohnprozent wurde in den 90er Jahren als Notmassnahme eingeführt und ist bis längstens Ende 2003 befristet. Wegen dieser Befristung fällt es weg, die Senkung ist also keine Folge dieser Revision.</p> <p>Damit die Finanzierung der Versicherung langfristig gesichert werden kann, wird mit dieser Revision ein neues Finanzierungsmodell vorgeschlagen. Mit diesem kann die Finanzierung langfristig gesichert werden, auch wenn der ordentliche Lohnbeitrag nur noch bei 2 Prozent liegt.</p> <p>Weil dieser nur noch bei 2 Prozent liegt, werden sowohl Arbeitnehmer wie auch Arbeitgeber jährlich in Zukunft mit je ca. 1 Milliarde Franken entlastet. Dies verstärkt das Konsum- und Investitionsverhalten, was gesamthaft die Binnenwirtschaft verbessern wird.</p>
<p>Der Solidaritätsbeitrag der Besserverdienenden, der zusätzliche Beitrag von 2 Prozent auf Einkommen zwischen 106'800 und 267'000 Franken, wird gestrichen und die Besserverdienenden werden somit entlastet.</p>	<p>Dieser Solidaritätsbeitrag ist ebenfalls als Notmassnahme eingeführt worden und nur bis längstens Ende 2003 befristet. Er fällt deshalb nicht wegen dieser Revision weg. Im Gegenteil, ohne die Revision wäre der Solidaritätsbeitrag ersatzlos weggefallen. Das neue Finanzierungsmodell sieht vor, dass der Solidaritätsbeitrag ab einem gewissen Schuldenstand automatisch eingeführt wird. Dies bedeutet Solidarität, wenn man sie braucht. Im Normalfall gilt jedoch das reine Versicherungsprinzip, man zahlt wie bei der SUVA nur Prämien für den versicherbaren Lohn, nicht aber darüber hinaus. Es darf daran erinnert werden, dass der Solidaritätsbeitrag zu einem Zeitpunkt eingeführt wurde als hohe Arbeitslosigkeit herrschte. Die Anzahl der Arbeitslosen war damals zweimal so hoch wie heute.</p>

<p>Das bisherige Finanzierungsmodell war krisentauglich, es muss nicht geändert werden.</p>	<p>Das stimmt nicht: das bisherige Finanzierungsmodell war keineswegs krisentauglich. Mit dem Anstieg der Arbeitslosigkeit in den 90er Jahren stieg auch die Verschuldung der Versicherung rasch an. (8,8 Mia Fr. Schulden im Jahr 1998). Deshalb mussten als Notmassnahmen auch das zusätzliche Lohnprozent und der Solidaritätsbeitrag eingeführt werden. Diese fallen jedoch spätestens Ende 2003 wegen ihrer Befristung automatisch weg. Damit die Finanzierung langfristig sichergestellt werden kann, braucht es das neue Finanzierungsmodell. Ohne dieses könnten sich bei einem Anstieg der Arbeitslosigkeit wieder rasch eine Überschuldung der Versicherung einstellen. Notmassnahmen, die dann wieder eingeführt werden müssten, würden die Arbeitnehmer und Arbeitgeber im dümmsten Moment zusätzlich belasten und einen wirtschaftlichen Aufschwung erschweren, weil der Konsum verkleinert und der Faktor Arbeit automatisch verteuert würde.</p>
<p>Durch das neue Finanzierungsmodell wird die öffentliche Hand und damit der Steuerzahler zusätzlich belastet.</p>	<p>Die Kantone bezahlen bereits heute einen Beitrag an die Kosten der arbeitsmarktlichen Massnahmen. Dieser Betrag wird etwas erhöht, weil sie sich zusätzlich auch an den Kosten der in den 90er Jahren eingeführten regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) beteiligen sollen. Dies ist nur gerecht, haben die RAV doch Aufgaben übernommen, die früher der Kanton oder die Gemeinden wahr genommen haben. Diese Kosten wurden von der Versicherung anfänglich übernommen, damit die Einführungsphase der RAV reibungsloser und ohne grosse Finanzierungsdebatten durchgezogen werden konnte. Bereits heute beteiligt sich der Bund an den Kosten der Versicherung, falls ein gewisser Schuldenstand erreicht ist. Diese Beteiligung wird jetzt einfach auf die guten wie auf die schlechten Zeiten verteilt. Der Betrag ist damit zum Voraus berechenbar und wächst nicht im ungünstigsten Moment, wenn die Wirtschaftslage schlecht ist, stark an. Gesamthaft - über die Konjunkturzyklen hinaus - wird somit der Steuerzahler durch die Revision kaum mehr belastet werden als heute.</p>

c) Verlängerung der Beitragszeit

Fragen	Antworten
<p>Wegen der Verlängerung werden vermehrt Personen von Versicherungsleistungen ausgeschlossen.</p>	<p>Es stimmt, dass diese Massnahme dazu führt, dass etwas weniger Personen Anspruch auf Leistungen der Versicherung haben werden. Aufgrund der bisherigen Daten werden es jüngere Personen bis zum Alter von 30 Jahren sein, die von dieser Massnahme betroffen sein können - die Gruppe also, die am schnellsten wieder eine Arbeitsstelle finden. Die Situation von älteren Arbeitslosen wird durch die Revision verbessert. Es ist jedoch zu betonen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass für den Wiederholungsfall heute eine verlängerte Beitragszeit von 12 Monaten ausgewiesen werden muss, damit wieder ein Anspruch auf Taggelder entsteht, dass aber neu für den Wiederholungsfall keine zusätzliche Erhöhung auf z.B. 18 Monate vorgesehen ist, damit also für den Wiederholungsfall (wovon sozial schlechter Gestellte eher betroffen sind) keine Verschlechterung gegenüber heute eintritt. Durch die Revision werden sie den anderen Arbeitslosen gleichgestellt. - dass im Bereich der Wiederintegrationsleistungen ein Ausbau stattfindet in dem Sinne, dass Personen, die keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen haben, neu nicht nur an Bildungsmassnahmen, sondern auch an Beschäftigungsmassnahmen teilnehmen können (Art. 59d), - dass die verbesserten Strukturen der öffentlichen Arbeitsvermittlung nicht nur Personen, die Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben, offen stehen, sondern generell allen Stellensuchenden. <p>Im Übrigen ist vorgesehen, dass für künstlerische und verwandte Berufe, wegen ihren wechselnden oder befristeten Anstellungen die verlängerte Beitragszeit wieder verkürzt werden kann.</p>
<p>Die Verlängerung der Beitragszeit wird vor allem Auswirkungen für sozial schlechter Gestellte haben die zu prekären Bedingungen angestellt sind, insbesondere Frauen und Jugendliche.</p>	<p>Ein wesentlicher Grund für die Verlängerung der Beitragszeit sind die Sorgen um die Auswirkungen des Freizügigkeitsabkommens mit der EU. Der Vergleich zeigt, dass mit der heutigen Regelung in der Schweiz mit einer relativ kurzen Beitragszeit eine relative lange Bezugsdauer erworben werden kann. Mit der geplanten Verlängerung soll ein Arbeitslosentourismus verhindert werden. Die Verkürzung zielt darauf ab, zusätzliche Kosten in der Grössenordnung von 150 Mio. Fr. zu vermeiden, die durch die Gleichstellung der EU Bürger mit Schweizern entstehen würden.</p>

Der Vergleich mit den EU-Ländern macht keine Verlängerung in der Schweiz nötig.

Der Vergleich mit den EU-Staaten wird dadurch erschwert, dass bei etlichen von ihnen die Bezugsdauer abhängig ist von der Länge der Beitragszeit. Von den umliegenden Staaten kennen Deutschland, Österreich und Italien eine minimale Beitragszeit von 12 Monaten. Die minimale Beitragszeit von Frankreich beträgt nur 4 Monate, gibt aber für unter 50jährige auch nur Anspruch auf 4 Monate Entschädigung. Wer in Frankreich die maximale Bezugsdauer von 60 Monaten beziehen will, muss eine Beitragszeit von 27 Monaten aufbringen und älter als 55 Jahre sein.

Bereits der Vergleich mit diesen Staaten zeigt, dass die Schweiz heute eine zu kurze Beitragszeit kennt. Wird sie beibehalten, können Arbeitnehmer aus EU Staaten, die in die Schweiz arbeiten kommen und dann hier ihre Stelle verlieren, rascher eine Entschädigung erhalten, als dies in ihrem Herkunftsstaat der Fall ist. Dies würde die Versicherung im Vergleich zu den Versicherungen der EU-Staaten zu stark belasten. Gleichzeitig weist die Schweiz auch eine ungünstiges Verhältnis der Beitragszeit zur Bezugsdauer auf. In der Schweiz kann im Vergleich zur EU heute mit einer relativ kurzen Beitragszeit (6 Monate) eine relativ lange Bezugsdauer (2 Jahre) erworben werden. Deshalb ist es ebenfalls nötig, dass die Bezugsdauer mit Ausnahme für die älteren Arbeitnehmer sowie IV- und UV-Rentner gekürzt wird.

d) Verkürzung der Bezugsdauer

Fragen	Antworten
<p>Mit der Verkürzung werden vermehrt Personen zur Fürsorge abgeschoben.</p>	<ul style="list-style-type: none">- Erstens liegt die durchschnittliche Arbeitslosigkeit in der Schweiz bei 145,5 Tagen. Dieser Wert liegt somit noch weit unter den vorgeschlagenen 400 Tagen. .- Zweitens bleiben von der Verkürzung Personen ab dem 55. Altersjahr und IV- und UV-Rentner unberührt. Es wurde also deren erschwerte Situation auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigt.- Drittens ergibt die heutige Datenlage, dass jüngere Personen in der Regel innerhalb von 400 Tagen wieder eine Anstellung finden.- Viertens wird eine Verkürzung dazu führen, dass für den einzelnen Arbeitslosen die Vermittlungs- und Integrationsbemühungen früher als heute einsetzen, was für ihn zu einer Verbesserung führt.- Fünftens wurde durch die Studie Aeppli (Daniel C. Aeppli: Die Ausgesteuerten. Situationsbericht – Dritte Studie, 2000) nachgewiesen, dass nur 15 Prozent der ausgesteuerten Personen sich an die Sozialhilfe wenden, wobei dies bei Männern etwas häufiger der Fall ist (16,9%) als bei Frauen (12,5%).- Sechstens gibt es Personen, deren Vermittlungsmöglichkeiten beschränkt sind und die von den Arbeitslosenbehörden auch bei einer längeren Bezugsdauer von 520 Tagen nicht platziert werden können. Diese können durch die Fürsorgebehörden, welche auf solche Personen spezialisiert sind, besser betreut werden. Sie nur in der Versicherung zu behalten, damit kantonale Fürsorgegelder eingespart werden können, bringt für die Betroffenen selbst somit nichts. Im Gegenteil wird für sie eine adäquate, bessere Betreuung dadurch hinausgeschoben.- Siebtens fördert die Revision die interinstitutionelle Zusammenarbeit, also auch diejenige mit den Fürsorgebehörden. Gemeinsam können für ausgesteuerte Personen die Vermittlungsbemühungen dadurch zusätzlich verbessert werden.- Achters besteht die Möglichkeit, in besonders betroffenen Kantonen die Bezugsdauer befristet bis auf maximal 520 Tage zu erhöhen, sofern sich die Kantone mit 20 Prozent an den Kosten beteiligen. Die Revision erlaubt so eine differenzierte Behandlung der Kantone entsprechend ihrer Wirtschaftslage. Gesamthaft ist eine Verkürzung der Bezugsdauer für Personen unter 55 deshalb durchaus gerechtfertigt.

<p>Die Verlängerung der Bezugsdauer hat in der Rezession der 90er Jahre vielen Arbeitslosen den Wiedereinstieg ermöglicht – weshalb Bewährtes reformieren?</p>	<p>Es war nicht die Verlängerung der Bezugsdauer, sondern in erster Linie die Einführung der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren und der Ausbau der arbeitsmarktlichen Massnahmen, welche den vielen Arbeitslosen der 90er Jahre den Wiedereinstieg ermöglichten. Beide Massnahmen wurden in der Zwischenzeit weiter verbessert und professionalisiert, wodurch eine Verkürzung gerechtfertigt ist. Sie werden durch die vorgeschlagenen Revision nicht verändert. Hingegen hat, wie Expertisen zeigten, die Verlängerung der Bezugsdauer die Dauer der Arbeitslosigkeit eher erhöht.</p>
<p>In der Schweiz gibt es nicht einen einheitlichen Arbeitsmarkt. Von der Verkürzung werden einzelne Kantone mehr betroffen sein als andere.</p>	<p>Mit der Revision wird vorgesehen, dass in von Arbeitslosigkeit besonders betroffenen Kantonen oder Kantonsteilen die Bezugsdauer befristet bis auf maximal 520 Tage erhöht werden kann, sofern sich die Kantone mit 20 Prozent an den Kosten beteiligen. Kantone können so, entsprechend ihrer Wirtschaftslage, differenziert behandelt werden. Das neue Gesetz wird also sehr flexibel auf die unterschiedlichen Wirtschaftsverläufe reagieren können.</p>
<p>Weil sich die Kantone mit 20 Prozent an der Verlängerung beteiligen müssen, wird diese Notbremse nicht funktionieren, siehe. Subventionspraxis bei der Krankenversicherung.</p>	<p>Erstens werden sich die Kantone genau überlegen, ob sie nicht mehr profitieren, wenn sie zwar 20 Prozent des Taggeldes selber zahlen müssen, der Bezüger jedoch nicht der Fürsorge zur Last fällt, oder ob sie die Gefahr eingehen, dass die ausgesteuerte Person an die Fürsorge gelangt. Zweitens kann von der Praxis bei der Krankenversicherung nicht automatisch auf die Arbeitslosenversicherung geschlossen werden, und wird auch die Subventionspraxis nicht bei allen Kantonen gleich restriktiv gehandhabt, dies gilt insbesondere für Kantone mit einem erhöhten Arbeitslosigkeitsrisiko.</p>